

Baumann & Partners S.A.

**Offenlegung gem. Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033
Investment Firm Regulation (IFR) zum 31.12.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Anwendungsbereich 2

2. Risikomanagementziele und -politik..... 2

3. Unternehmensführung 3

4. Eigenmittel..... 4

5. Eigenmittelanforderungen..... 5

6. Vergütungspolitik und -praxis..... 6

7. Anlagestrategie..... 7

8. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken 7

1. Einleitung und Anwendungsbereich

Die vorliegende Offenlegung erfolgt gemäß Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen („Investment Firm Regulation“ – IFR). Sie enthält die Informationen, zu deren Veröffentlichung Baumann & Partner S.A. („BPAM“ oder „das Unternehmen“) gemäß Artikel 46 IFR verpflichtet ist.

BPAM ist eine von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassene Wertpapierfirma mit Sitz in Luxemburg. Das Unternehmen ist gemäß Artikel 1 Nr. 9a-2 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der geltenden Fassung) als „Nicht-SNI-IFR-Wertpapierfirma“ (Klasse 2) eingestuft.

BPAM bietet standardisierte Vermögensverwaltung für Privatkunden sowie individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung für institutionelle Kunden an.

Da BPAM nicht die Voraussetzungen für eine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma („SNI“) gemäß Artikel 12 IFR erfüllt, unterliegt sie der vollständigen Offenlegungspflicht nach Teil 6 IFR. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des Unternehmens (www.bpam.lu).

2. Risikomanagementziele und -politik

Die Geschäftsleitung von BPAM verfolgt eine auf Stabilität und nachhaltige Wertentwicklung ausgerichtete Geschäftsstrategie. Risiken werden dabei systematisch identifiziert, bewertet, gesteuert und überwacht. Das Risikomanagementsystem ist proportional zur Größe und Risikolage des Unternehmens ausgestaltet und wurde durch das Leitungsorgan in einer eigenständigen Risikopolitik verabschiedet.

BPAM unterscheidet in Übereinstimmung mit ihrem internen Risikorahmen sowie dem ICARA-Prozess zwischen Primär-, Sekundär- und Querschnittsrisiken.

Risikoerklärung des Leitungsorgans

Das Geschäftsmodell von BPAM ist risikoarm, da weder Eigenhandel noch bilanzielle Kredit- oder Marktrisiken bestehen. Die Hauptrisiken bestehen in Ertragsschwankungen aufgrund marktbedingter Veränderungen, operationellen Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Prozessen sowie möglichen Abhängigkeiten von Dienstleistern und Kundenbeziehungen. Das Unternehmen verfügt über angemessene Kapital- und Liquiditätsreserven zur Abdeckung dieser Risiken. Aus Sicht des Leitungsorgans ist das Gesamtrisikoprofil des Unternehmens kontrolliert und mit der Geschäftsstrategie vereinbar.

Risikoklassifikation und Bewertungsansatz

Primärrisiken

- Markt- und Profitabilitätsrisiko, Liquiditätsrisiko und Kapitalausstattungsrisiko werden monatlich quantitativ bewertet. Grundlage ist eine systematische Analyse betriebswirtschaftlicher Daten (z. B. Ertragsentwicklung, Fixkosten, Zahlungsströme).
- Die Bewertung erfolgt anhand vordefinierter Szenarien und Stresstests, deren Ergebnisse regelmäßig im Rahmen des Managementreportings überprüft und dokumentiert werden.

Sekundärrisiken

- Operationelles Risiko, Kredit-/Kontrahentenrisiko und Konzentrationsrisiko werden im Rahmen der jährlichen Risikoinventur mittels strukturierter Experteneinschätzungen bewertet.
- Dabei kommen standardisierte Bewertungsmatrizen zur Anwendung, die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadensbandbreiten erfassen.
- Für das operationelle Risiko wird zusätzlich eine interne Schadensdatenbank aufgebaut, um realisierte Vorfälle strukturiert zu erfassen und künftig fundiertere Risikoeinschätzungen zu ermöglichen.

Querschnittsrisiken

- Zu den Querschnitts- bzw. Folgerisiken zählen insbesondere das Reputationsrisiko, Nachhaltigkeits-/ESG-Risiken, das Geschäftsmodellrisiko, geopolitische Risiken sowie Risiken aus regulatorischen Veränderungen.
- Diese Risiken werden nicht separat quantifiziert, sondern als Treiber bestehender Risikoarten in der Risikoanalyse berücksichtigt.
- Sie werden regelmäßig im Rahmen der Geschäftsleitungssitzungen qualitativ diskutiert und bei Bedarf in Szenarioanalysen, Stresstests und Kapitalbedarfsplanungen reflektiert.
- Die Überwachung erfolgt ad hoc und im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Eine Berichterstattung erfolgt über das monatliche Risikoreporting sowie im ICARA.

3. Unternehmensführung

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Im Geschäftsjahr 2024 bestand die Geschäftsleitung von BPAM aus zunächst zwei, ab dem 1. Oktober aus drei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestand im gesamten Jahr aus drei Mitgliedern.

Alle Mitglieder der Leitungsorgane erfüllen die Anforderungen an fachliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit gemäß CSSF-Rundschreiben 20/758.

Die Zahl der durch einzelne Organmitglieder ausgeübten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen bleibt innerhalb der durch regulatorische Vorgaben zulässigen Grenzen.

Diversitätsstrategie für das Leitungsorgan

BPAM verfolgt bei der Besetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eine Diversitätsstrategie, die auf vielfältige Erfahrungs- und Kompetenzprofile abzielt. Das Unternehmen berücksichtigt bei der Auswahl insbesondere unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Perspektiven.

Im Berichtsjahr bestand das Leitungsorgan aus Personen mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Portfoliomanagement, Regulierung, Risikomanagement und Unternehmensführung.

Zur weiteren Stärkung der Diversität hat BPAM den Verwaltungsrat im Jahr 2024 um ein unabhängiges Mitglied erweitert. Eine Erhöhung des Frauenanteils bleibt ein langfristiges Ziel, wird jedoch angesichts der Größe des Gremiums mit Augenmaß verfolgt.

Risikoausschuss und Ausschusssitzungen

BPAM hat keinen separaten Risikoausschuss eingerichtet, da Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit dies nicht erforderlich machen. Die Verantwortung für die Risikosteuerung liegt bei der Risikokontrollfunktion bzw. der Geschäftsleitung.

4. Eigenmittel

Abgleich mit der Bilanz

Die folgende Übersicht zeigt die Eigenmittelkomponenten gemäß Artikel 9 IFR zum 31. Dezember 2024:

Posten	Betrag (EUR)
Gezeichnetes Kapital	1.372.300
Kapitalrücklage (Agio)	263.700
Ergebnisvortrag	–637.164
Ergebnis des Geschäftsjahres	191.949
Abzug: Immaterielle Vermögenswerte	–221.300
Anrechenbares CET1-Kapital	969.485

Die Eigenmittel setzen sich vollständig aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) zusammen. Ein Abgleich der Eigenmittel mit den geprüften Jahresabschlüssen wurde vorgenommen. Wesentliche Abzüge ergeben sich insbesondere aus immateriellen Vermögenswerten, die gemäß Artikel 9 IFR vollständig vom CET1-Kapital abzuziehen sind.

Kapitalinstrumente

BPAM hat keine zusätzlichen Instrumente des Kernkapitals (AT1) oder Ergänzungskapitals (Tier 2) begeben. Das Eigenkapital besteht ausschließlich aus vollständig einbezahltem Stammkapital und Rücklagen.

Angewandte Methoden und Beschränkungen

Die Berechnung der Eigenmittel erfolgt gemäß Artikel 9 IFR unter Anwendung der dort genannten Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen der CRR. Es bestehen keine besonderen Einschränkungen oder Übergangsregelungen. Das Unternehmen unterliegt keinem aufsichtsrechtlichen Abzug für Beteiligungen oder Pensionsverpflichtungen.

5. Eigenmittelanforderungen

BPAM ermittelt die regulatorische Eigenmittelanforderung auf Basis der aufsichtsrechtlich vorgesehenen Berechnungsmethoden nach Artikel 11 IFR.

Zum 31. Dezember 2024 ergaben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

Anforderungstyp	Betrag (EUR)
K-Faktor-Anforderung (Verwaltete und verwahrte Vermögenswerte, K-AUM bzw. K-ASA) gem. Art. 15 IFR	306.048
Fixe Gemeinkosten (25 %) gem. Art. 13 IFR	918.752
Mindestkapital	150.000

Maßgeblich ist die Anforderung aus den fixen Gemeinkosten in Höhe von EUR 918.752. BPAM verfügte zum Bilanzstichtag über ausreichende Eigenmittel zur Abdeckung dieser Anforderung. Die Ergebnisse der internen Kapitaladäquanzbewertung (ICARA) wurden dokumentiert und stehen der Aufsicht zur Verfügung.

6. Vergütungspolitik und -praxis

Die Vergütungspolitik der BPAM wurde zu Jahresbeginn 2025 überarbeitet. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Stand per 31. Dezember 2024. Die Überarbeitung trägt der proportionalen Anwendung der Vergütungsvorschriften gemäß Artikel 38-22 des Finanzsektorgesetzes in Verbindung mit der IFR Rechnung.

Zuständigkeiten und Grundsätze

Der Verwaltungsrat der BPAM ist für die Genehmigung, Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik verantwortlich. Die Umsetzung und laufende Anpassung erfolgt durch die Geschäftsleitung, unterstützt durch die Abteilungen Compliance und Personal.

Die Vergütungspolitik zielt darauf ab, ein solides und wirksames Risikomanagement zu unterstützen und Fehlanreize zu vermeiden. Insbesondere werden keine Vergütungsstrukturen zugelassen, die zu einem übermäßigen Eingehen von Risiken zulasten der Kunden führen.

Vergütungsstruktur

Die Vergütung setzt sich aus einer fixen und gegebenenfalls variablen Komponente zusammen.

- Die feste Vergütung spiegelt die Funktion, Verantwortung und Erfahrung wider.
- Die variable Vergütung basiert auf qualitativen und quantitativen Leistungskriterien und ist auf maximal 100 % der fixen Vergütung begrenzt.
- Die Bewertung erfolgt auf Basis eines strukturierten Modells unter Berücksichtigung von Kundeninteressen, Regelkonformität sowie Nachhaltigkeit der Ergebnisse.
- Eine variable Vergütung wird nur gewährt, wenn die wirtschaftliche Lage dies zulässt und keine risikorelevanten Verstöße vorliegen.

Proportionalitätsgrundsatz

BPAM wendet den Proportionalitätsgrundsatz auf Unternehmensebene an. Daher finden bestimmte Anforderungen zur Ausgestaltung variabler Vergütung – insbesondere die Zahlung in Instrumenten sowie die gestaffelte Auszahlung (Deferral) – keine Anwendung.

Identifizierte Mitarbeiter (Risk Taker)

Die Identifikation der Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil erfolgt anhand qualitativer und quantitativer Kriterien unter Einbindung von Compliance und Personalabteilung. Die Liste wird jährlich erstellt und vom Verwaltungsrat genehmigt. Für

diese Personen gelten spezifische Anforderungen in Bezug auf die Bewertung, Nachvollziehbarkeit und mögliche Kürzungen der variablen Vergütung.

Sonstige Regelungen

Die Vergütungspolitik enthält keine Garantien für variable Vergütungen über das erste Beschäftigungsjahr hinaus. Malus- und Clawback-Regelungen kommen bei Fehlverhalten oder fehlerhafter Leistungsbewertung zur Anwendung.

7. Anlagestrategie

Die Offenlegung einer Anlagestrategie ist gemäß Art 52 IFR für BPAM nicht vorgeschrieben, da die Kriterien unter Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt werden.

8. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken (Environmental, Social and Governance – ESG-Risiken) gelten bei BPAM nicht als eigenständige Risikoart, sondern werden als Risikotreiber bestehender Risiken (insbesondere Markt-, Reputations- und operationelle Risiken) behandelt.

Im Rahmen der Risikoinventur und der ICARA-Analyse werden ESG-bezogene Einflussfaktoren qualitativ berücksichtigt. Dabei fließen etwaige ESG-Risiken indirekt in Verlustobergrenzen und Szenarioanalysen ein. Eine separate quantitative Steuerung oder Kapitalunterlegung erfolgt derzeit nicht.

BPAM verfolgt eine konservative Anlagepolitik und bietet keine Produkte im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) an. Entsprechend besteht aktuell keine Verpflichtung zur weitergehenden Offenlegung von ESG-Risiken gemäß Artikel 53 IFR.

Art und Umfang der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikosteuerung werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.